

**HOCHSCHULE
HANNOVER**
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES
AND ARTS



Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

Ausgabe 01/2019

Hannover, den 15.03.2019

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de

<https://www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt>

Inhalt:

	Seite
1. Ordnung für Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Mediendesign-informatik (MDI) der Hochschule Hannover, Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik der Hochschule Hannover	3
2. Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermächtigungen für Forschungsvorhaben an der Hochschule Hannover	7
3. Datenschutzkonzept der Hochschule Hannover	10

**Ordnung für Praxisphasen im Bachelor-Studiengang Mediendesigninformatik
(MDI) der Hochschule Hannover,
Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik
(Praxisphasenordnung-I; PraO-I)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praxisphasenordnung-I (PraO-I) gilt für den Bachelor-Studiengang Mediendesigninformatik (MDI) an der Hochschule Hannover, Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, Abteilung Informatik.

§ 2

Ziele von Praxisphasen

- (1) Praxisphasen sollen dazu beitragen, die Studierenden auf ihr zukünftiges berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten. Praxisphasen sind ein wesentlicher Bestandteil des Studiums und orientieren sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Praxisphasen haben das Ziel, den Studierenden eine realistische Vorstellung von der Berufswirklichkeit sowie den Möglichkeiten, Grenzen und Problemen des angestrebten Berufsfeldes zu vermitteln.
- (3) Die Studierenden sollen durch eigene Anschauung und angeleitete Mitarbeit die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten ihres künftigen Berufsfeldes exemplarisch erfahren und zugleich vertiefte praktische Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen.
- (4) Die Praxisphasen sollen die Studierenden befähigen, die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts in ihrer Bedeutung für die Berufspraxis einzuordnen. Die Studierenden sollen unter fachlicher Betreuung die bisherig vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anwenden lernen.

§ 3

Grundlegende Bestimmungen

- (1) Praxisphasen sind Bestandteil des zweiten Studienabschnitts.
- (2) Die genaue Form der Praxisphasen wird durch die Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Praxisphasen werden in dafür geeigneten betrieblichen Einrichtungen (im Folgenden: Praxisstellen) durchgeführt. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Hochschuleinrichtungen ebenfalls Praxisstellen sein. Die Studierenden werden in der Praxisstelle von einer Person betreut, die in der Regel mindestens eine dem Hochschulabschluss entsprechende oder eine gleichwertige Qualifikation haben muss.

- (4) Während der Praxisphasen bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie sind insbesondere auch verpflichtet, sich ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (5) Während der Praxisphasen sind die Arbeitszeitregelungen der Praxisstelle für die Studierenden verbindlich.
- (6) Eine Praxisphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 15 bis 27 Wochen.
- (7) In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums der Praxisphase möglich.

§ 4

Ausbildungsinhalte und Durchführung der Praxisphasen

Auf der Basis des Modulhandbuchs werden im Zusammenwirken zwischen der Praxisstelle, der oder dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule individuelle Ausbildungsinhalte schriftlich vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der Studierenden beispielsweise den Einsatzbereich, einen Zeitplan, die Einarbeitung sowie gegebenenfalls die konkreten Aufgabenstellungen fest.

§ 5

Beauftragte für Praxisphasen

- (1) Für die Organisation der Praxisphasen und für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist die Fakultät verantwortlich. Der Fakultätsrat bestellt zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Beauftragte oder einen Beauftragten.
- (2) Die oder der Beauftragte stellt die Durchführung der Praxisphasen sicher, achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Praxisphasenordnung eingehalten werden, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Praxisphasen und gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.
- (3) Die Amtszeit der oder des Beauftragten beträgt zwei Jahre.
- (4) Zu den besonderen Aufgaben der oder des Beauftragten gehören:
 - die Abwicklung der Meldeverfahren zu den Praxisphasen,
 - die Zulassung geeigneter Praxisstellen,
 - die besondere Förderung und Regelung von Praxisphasen im Ausland,
 - die Durchführung von gemeinsamen Informationsveranstaltungen der Lehrenden und der Betreuungspersonen zur Aufarbeitung und Umsetzung der unterschiedlichen Erfahrungen in Lehre und Praxisphasen,
 - die Kontrolle der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung der Praxisphasen.

§ 6

Studiengangsübergreifende Angelegenheiten

Das Dezernat für die Studierendenverwaltung der Hochschule Hannover unterstützt die Beauftragte oder den Beauftragten und ist Anlaufstelle der Studierenden für studiengangsübergreifende Anliegen im Zusammenhang mit den Praxisphasen.

§ 7

Zulassung und Betreuung zu den Praxisphasen

- (1) Die Studentin oder der Student meldet sich schriftlich bei der oder dem Beauftragten zur jeweiligen Praxisphase an; die Meldefristen legt die oder der Beauftragte fest. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Praxisphase regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Die fachliche Betreuung der Studentin oder des Studenten in der Praxisphase übernimmt seitens der Hochschule eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der unter Berücksichtigung der Wünsche der Studentin oder des Studenten im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten ausgewählt worden ist. Wird in einer Praxisphase die Bachelor-Arbeit angefertigt, ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter gleichzeitig die betreuende Hochschullehrerin oder der betreuende Hochschullehrer.

§ 8

Anerkennung der Praxisphasen

- (1) Das ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableisten der Praxisphasen gemäß der Vereinbarung nach § 4 wird den Studierenden von der Praxisstelle bescheinigt und von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer durch Gegenzeichnung anerkannt.
- (2) Fehlzeiten in den Praxisphasen sind grundsätzlich nachzuholen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden die oder der Beauftragte.

§ 9

Vertrag über eine Praxisphase

- (1) Vor Beginn der Praxisphase schließen die Studierenden und die Praxisstelle in der Regel einen Vertrag ab.
- (2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:
 - die Verpflichtungen der Praxisstelle,
 - die Verpflichtungen der Studierenden,
 - die Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung für die Studierenden,
 - die Gewährung von Urlaub,
 - die Freistellung für Verpflichtungen an der Hochschule.

§ 10

Auswahl der Praxisstellen

- (1) Die Studierenden sollen sich rechtzeitig und selbstständig um eine Praxisstelle bemühen. Der oder die Beauftragte berät sie dabei.
- (2) Ein Wechsel der Praxisstelle während der Praxisphase ist nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienzieles unumgänglich ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung des oder der Beauftragten. Über die Anrechnung bereits geleisteter Praxisphasenzeiten entscheidet der oder die Beauftragte.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat : 06.10.2015
Genehmigung Präsidium: 02.11.2015
Verkündungsblatt Nr. 13/2015 vom 17.11.2015

1. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat : 20.11.2018
Genehmigung Präsidium: 28.01.2019
Verkündungsblatt Nr. 01/2019 vom 15.03.2019

Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Gewährung von Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermäßigungen für Forschungsvorhaben an der Hochschule Hannover

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Das Präsidium der Hochschule kann gemäß § 24 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) Professorinnen und Professoren auf deren Antrag hin in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben von anderen Dienstaufgaben freistellen („Forschungssemester“).
- (2) Das Präsidium kann Lehrenden (insbesondere Professorinnen oder Professoren, gemäß § 26 Abs. 7 NHG mit der Verwaltung Beauftragten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben) auf deren Antrag hin nach § 9 Satz 1 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO) die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ermäßigen („Lehrverpflichtungsermäßigung“).
- (3) Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungssemestern nach Abs. (1) sowie Lehrverpflichtungsermäßigungen nach Abs. (2).

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Gewährung eines Forschungssemesters oder einer Lehrverpflichtungsermäßigung setzt die Durchführung eines anerkannten Forschungsvorhabens voraus.
- (2) Anträge auf Anerkennung von Forschungsvorhaben und Anträge auf Gewährung eines Forschungssemesters oder Anträge auf Gewährung von Lehrverpflichtungsermäßigungen können miteinander verbunden werden.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt elektronisch über ein von der Stabsstelle Forschung und Entwicklung bereitgestelltes Verfahren und gliedert sich in folgende Schritte:
 1. Die Antragstellerin oder der Antragsteller stellt unter Beachtung der „Leitlinie zur Qualitätssicherung bei Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermächtigungen an der Hochschule Hannover“ einen Antrag auf Anerkennung eines Forschungsvorhabens und/oder auf Gewährung eines Forschungssemesters oder einer Lehrverpflichtungsermächtigung. Anträge auf Lehrverpflichtungsermächtigung sollen in der Regel ausschließlich für das kommende Semester gestellt werden, Forschungssemester können aus Gründen der Planungssicherheit auch für spätere Semester beantragt werden.
 2. Die Fakultäten begutachten unter Beachtung der Leitlinie zur Vergabe von Lehrverpflichtungsermächtigungen in der Regel einmal pro Semester die eingereichten Anträge. Die jeweilige Fakultät legt die Termine und das Verfahren zur Begutachtung fest und informiert innerhalb der Fakultät über etwaige Einreichungsfristen.
 3. Die Fakultäten übersenden semesterweise zum 15.05. bzw. 15.11. eines jeden Jahres ihre Stellungnahmen der Anträge inklusive der in der Leitlinie zur Vergabe von Lehrverpflichtungsermächtigungen geforderten Informationen an die Stabsstelle Forschung und Entwicklung. Die Stellungnahme enthält eine Aussage der Studiendekanin oder des Studiendekans dazu, ob im Falle der Gewährung der beantragten Forschungssemester bzw. Lehrverpflichtungsermächtigung die Lehre im jeweiligen Fach gesichert ist.
 4. Die Stabsstelle Forschung und Entwicklung legt der Forschungskommission die Anträge mit den Stellungnahmen der Fakultäten zur Stellungnahme vor.
 5. Die Stabsstelle Forschung und Entwicklung beteiligt das Personaldezernat insbesondere zur Überprüfung der Kontingente nach § 9 LVVO und legt dem Präsidium die Anträge mit den Stellungnahmen der Fakultäten und der Forschungskommission zur Entscheidung vor.
- (2) Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fakultäten und der Forschungskommission über die Anträge und teilt die Entscheidungen der jeweiligen Antragstellerin oder dem jeweiligen Antragsteller mit.

§ 4

Umfang der Freistellung

Forschungssemester oder Lehrverpflichtungsermächtigungen werden jeweils für ein Semester gewährt. Bei Forschungssemestern kann eine vollständige oder teilweise Freistellung erfolgen. Lehrverpflichtungsermächtigungen können auch für mehrere Vorhaben insgesamt in Höhe von bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester gewährt werden.

§ 5

Berichtspflicht

Mit der Freistellung ist die Pflicht verbunden, über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens einen Bericht vorzulegen, der den Vorgaben der „Leitlinie zur Qualitätssicherung bei Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermächtigungen an der Hochschule Hannover“ entspricht. Der Bericht ist innerhalb von 2 Semestern nach Ablauf des Forschungsvorhabens (nicht der einzelnen Anträge auf Lehrverpflichtungsermächtigung) unaufgefordert unter Nutzung des von der Stabsstelle Forschung und Entwicklung bereitgestellten elektronischen Verfahrens einzureichen.

§ 6

Bewilligung unter Vorbehalt

Die Bewilligung von Forschungssemestern und Lehrverpflichtungsermächtigungen erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Durchführung der zugrundeliegenden Forschungsvorhaben und der Erfüllung etwaiger Berichtspflichten.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Zugleich tritt die „Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung“ vom 28.11.2011 außer Kraft.

Genehmigung Präsidium: 14.01.2019
Verkündungsblatt Nr. 01/2019 vom 15.03.2019

Datenschutzkonzept der Hochschule Hannover

Autoren: Stephan König
 Status: Überarbeitete Version
 Dateiname: Datenschutzkonzept HsH v3.8.docx
 Version vom: 12. Oktober 2018

Änderungshistorie:

Datum	Version	Wer	Änderung
27.05.2016	0.4	König	Gliederung, Erstentwurf
10.08.2016	1.2	König	Erstversion
07.09.2016	2.0	König/Ziert	Ergänzung & Finalisierung Erstversion für Treffen mit Präsidium am 12.09.2016
13.09.2016	2.1	König	Anpassungen nach Treffen mit Präsidium
09.10.2016	2.2	König	Anpassungen zu Audits
06.03.2017	2.2	Präsidium	Beschluss und Veröffentlichung
16.08.2018	3.3	König	Überarbeitung und Anpassung an die DSGVO
20.08.2018	3.4	König	Anpassung DSMS
07.09.2018	3.7	König/Westermann	Ergänzungen
12.10.2018	3.8	König	Aktualisierungen
17.12.2018	3.8	Präsidium	Beschluss und Veröffentlichung

Inhaltsverzeichnis

1	Ziele des Datenschutzkonzeptes	3
2	Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes	3
3	Bedeutung des Datenschutzes an der Hochschule Hannover.....	4
4	Stellung des/der Datenschutzbeauftragten	4
5	Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule Hannover.....	5
6	Schnittstellen des Datenschutzbeauftragten.....	7
6.1	Präsidium	7
6.2	IT-Sicherheitsbeauftragte/r	7
6.3	Dezernat I, Abteilung Recht.....	9
6.4	Datenschutzmanager/in	9
7	Standardprozesse des Datenschutzes an der Hochschule Hannover	10
7.1	Sensibilisierung für den Datenschutz.....	10
7.2	Datenschutzverletzungen	11
7.3	Informationspflichten und Auskunftsrechte	11
7.4	Datenschutz-Folgenabschätzung	12
7.5	Einwilligungen	12
7.6	Auftragsverarbeiter	13
7.7	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	13
7.7.1	Musterformular für die Darstellung von Verarbeitungstätigkeiten.....	14
7.7.2	Prozess zur Erstellung von Darstellungen von Verarbeitungstätigkeiten	14
7.8	Dokumentations- und Rechenschaftspflichten.....	15
7.9	Dokumentenmanagement.....	16
7.10	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess	16
8	Datenschutzmanagementsystem.....	16
9	Zertifizierung	17

1 Ziele des Datenschutzkonzeptes

Das Datenschutzkonzept soll datenschutzrechtliche Grundsätze und deren Umsetzung an der Hochschule Hannover (HsH) darstellen. Es dokumentiert und legt fest, welche Anforderungen des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten und umzusetzen sind.

Das Datenschutzkonzept wird regelmäßig überarbeitet und angepasst.

Das Datenschutzkonzept wurde vom Datenschutzbeauftragten in Rahmen seiner Beratungsaufgaben gemäß Artikel 38 und 39 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erstellt und vom Präsidium am 17.12.2018 beschlossen.

2 Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes

Seit dem 25.05.2018 findet die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in jedem Mitgliedsstaat der EU im Rahmen ihres sachlichen Anwendungsbereichs nach Art. 2 DSGVO unmittelbare Anwendung. Nationales Datenschutzrecht ist jedoch neben der DSGVO unter den drei folgenden Gesichtspunkten weiterhin anwendbar: Es kann eine Öffnungsklausel der DSGVO ausfüllen, es kann abstrakte Vorgaben der DSGVO präzisieren und es kann schließlich Vorgaben der Verordnung konkretisieren.

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 gilt die Datenschutz-Grundverordnung für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem¹ gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

§ 2 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erweitert diesen Anwendungsbereich mit einzelnen Ausnahmen auf die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem weder gespeichert sind noch gespeichert werden sollen.

Sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen insbesondere die allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener gemäß Artikel 5 DSGVO einhalten werden:

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

¹ Artikel 4 Nr. 6 DSGVO: Ein *Dateisystem* ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;

3 Bedeutung des Datenschutzes an der Hochschule Hannover

Die Hochschule Hannover legt großen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Angehörigen und Gäste. Sie ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften einzuhalten bzw. umzusetzen.

Die Hochschule Hannover ist nach Maßgabe des § 15 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) Körperschaft des öffentlichen Rechts und fällt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NDSG nicht nur unter den Regelungsbereich der DSGVO, sondern auch des NDSG. Sie ist die für den Datenschutz verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Sie wird nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 NHG vom Präsidium geleitet und entsprechend § 38 NHG nach außen durch den Präsidenten vertreten.

Für die Hochschule Hannover relevante Abweichungen von der DSGVO finden sich im NDSG insbesondere in den Bereichen Videoüberwachung (§ 14 NDSG) und Forschungsdaten (§ 13 NDSG).

Soweit die Hochschule Hannover als Unternehmen am Wettbewerb teilnimmt und dabei personenbezogene Daten in Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit verarbeitet, finden gemäß § 1 Abs. 4 NDSG für sie selbst, ihre Zusammenschlüsse und Verbände die für nicht öffentliche Stellen geltenden Vorschriften insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Anwendung.

Die Studierendenschaft (Studierendenparlament, ASTA) ist als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule Hannover (§ 20 NHG) eine eigenständige datenverarbeitende Stelle im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DSGVO und somit eigenständig für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Gleiches gilt für die An-Institute der Hochschule Hannover.

4 Stellung des/der Datenschutzbeauftragten

Der/die vom Präsidium bestellte und diesem direkt unterstellte Datenschutzbeauftragte ist gemäß Artikel 38 und 39 DSGVO in dieser Eigenschaft weisungsfrei.

Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten.
- Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen.

Der/die Datenschutzbeauftragte ist kein/e Datenschutzmanager/in. Er/sie ist nicht für die operative Umsetzung des Datenschutzes in der Hochschule Hannover verantwortlich. Dies sicherzustellen ist Aufgabe des Verantwortlichen (siehe auch Kapitel 6.4).

Hauptansprechpartner des/der Datenschutzbeauftragten im Präsidium ist der/die Vizepräsident/in für Forschung, IT- und Informationsmanagement.

Der/die Datenschutzbeauftragte ist mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten. Sinnvoll erscheint eine Stellvertreterregelung, die es erlaubt, professorale und Verwaltungshintergründe sowie juristische und technische Kompetenzen miteinander zu verknüpfen. Dabei ist gemäß Artikel 38 Absatz 6 DSGVO sicherzustellen, dass es beim/bei der Datenschutzbeauftragten und seinem/ihrem/seiner/ihrer Stellvertreter/in zu keinem Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben und Pflichten kommt.

Ein enger Austausch mit dem Dezernat I, Abteilung Recht und der Hochschul-IT ist zu begrüßen (siehe auch Kapitel 6).

Der/die Datenschutzbeauftragte sollte als beratendes Mitglied in relevanten Kommissionen und Ausschüssen vertreten sein.

5 Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule Hannover

Datenverarbeitende Stellen müssen vor der Entscheidung zur Verarbeitung personenbezogener Daten prüfen, nach welcher gesetzlichen Regelung die Verarbeitung zulässig ist und den Zweck der Datenverarbeitung konkret festlegen. Die Zulässigkeitsprüfung muss zudem hinsichtlich jeder Verarbeitungsphase erfolgen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung, automatisierter Abruf, sonstige Nutzung).

Als öffentliche Stelle unterliegt die Hochschule Hannover dabei insbesondere der DSGVO und dem NDSG.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gemäß Artikel 6 DSGVO insbesondere dann rechtmäßig,

- wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat,
- oder die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Lit. e) für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde und nach Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO eine entsprechende Rechtsgrundlage vorliegt.

Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage von Einwilligungserklärungen der Betroffenen erfolgt, ist Artikel 6 Abs. 1 Lit. a) i.V.m. der Einwilligungserklärung als Rechtsgrundlage anzugeben. In vielen anderen Fällen lautet die Rechtsvorschrift dann Artikel 6 Abs. 1 Lit. e) i.V.m. der jeweiligen Ermächtigungsnorm.

Typische Ermächtigungsnormen im Hochschulbereich sind für die Verarbeitung von

- Daten der Beschäftigten: § 12 NDSG, § 50 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), §§ 88 bis 95 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG), Dienstvereinbarungen
- Daten bei Forschungsvorhaben: § 13 NDSG
- Daten bei der Beobachtung durch Bildübertragung (Videoüberwachung): § 14 NDSG

- Evaluationsdaten: § 5 NHG i.V.m. der Evaluationsordnung

Zentrale Bedeutung hat darüber hinaus § 17 NHG. Dort ist festgelegt, dass insbesondere Studierendendaten² nur auf Basis einer Ordnung der Hochschule verarbeitet werden dürfen.

Insbesondere folgende Ordnungen der Hochschule Hannover enthalten zentrale Ermächtigungsnormen für Datenverarbeitungsprozesse an der Hochschule Hannover:

- Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungssysteme der Fachhochschule Hannover (IVS-BO)
- Ordnung zur internen Lehrevaluation
- Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Hannover (FHH)
- Benutzungsordnung für die Bibliothek der Hochschule Hannover
- Grundordnung der Hochschule Hannover
- Zugangs- und Zulassungsordnungen
- Prüfungsordnungen
- Praxisphasenordnungen
- Stipendienordnungen

Gemäß der *Ordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 NHG an der Hochschule* dürfen Daten der in § 2 der Ordnung genannten Personen, insb. Studierendendaten, auch dann verarbeitet werden, wenn das Präsidium die der Datenverarbeitung zu Grunde liegende Verarbeitungstätigkeit zuvor genehmigt hat. Weitere Details finden sich in der Ordnung (siehe auch Kapitel 7.7). In diesem Zusammenhang ist auch der Präsidiumsbeschluss vom 7. Mai 2018 hervorzuheben. Dieser regelt die Zuständigkeit für die Erstellung von Darstellungen der Verarbeitungstätigkeit (Details siehe ebenso Kapitel 7.7).

Darüber hinaus gibt es Dienstvereinbarungen zwischen dem Präsidium und dem Personalrat, die Ermächtigungen zur Datenverarbeitung enthalten³. Dienstvereinbarungen sind Rechtsvorschriften im Sinne des Artikel 6 DSGVO. Aus Datenschutzsicht zentrale Dienstvereinbarungen sind:

- Dienstvereinbarung über den elektronischen Dienstaussweis
- Dienstvereinbarung Schließsysteme und Zugangskontrolle
- Dienstvereinbarung über die Regelung zur Arbeitszeit
- Dienstvereinbarung für den Einsatz des SAP-Systems
- Dienstvereinbarung für den Einsatz von SAP HR
- Dienstvereinbarung für den Einsatz der SAP-Module Finanzen und Controlling
- Dienstvereinbarung Mobile Arbeit
- Dienstvereinbarung Telearbeit
- Dienstvereinbarung Videoüberwachung

Ist keine der Bedingungen in Artikel 6 DSGVO erfüllt, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht zulässig.

² Und Daten von Mitgliedern sowie Angehörigen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen. Z.B. Lehrbeauftragte.

³ Aber z.B. nicht für Professoren und Studierende gelten

6 Schnittstellen des Datenschutzbeauftragten

6.1 Präsidium

Der/die Datenschutzbeauftragte der Hochschule Hannover wird vom Präsidenten bestellt und ist dem Präsidium unterstellt. Zur besseren Koordinierung findet mindestens alle sechs Monate ein Treffen des/der Datenschutzbeauftragten mit dem Präsidium mit folgenden Themenschwerpunkten statt:

- Bericht des/der Datenschutzbeauftragten über Tätigkeitsschwerpunkte. Insbesondere:
 - Beratungsmaßnahmen
 - Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
 - Stand des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
 - Datenschutz-Folgenabschätzungen
 - Auftragsverarbeiter
- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
- Abstimmung und Priorisierung zukünftiger Datenschutzmaßnahmen
- Ressourcen- und Personalplanung

Im täglichen Arbeiten ist der Hauptansprechpartner des Datenschutzbeauftragten im Präsidium der/die Vizepräsident/in für Forschung, IT- und Informationsmanagement.

6.2 IT-Sicherheitsbeauftragte/r

Der Datenschutz erfordert neben einem verantwortungsvollen Umgang mit den materiellen Anforderungen (Rechtsgrundlage, Erforderlichkeit, Zweckbindung, Datenvermeidung etc.) innerhalb der datenverarbeitenden Stelle auch die Verwendung einer sicheren, gegen Angriffe von nicht berechtigten Dritten gesicherten IT-Infrastruktur. Die IT-Sicherheit trifft technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs), um das von der Hochschule benötigte Maß an Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der zu verarbeitenden Daten – unabhängig vom Personenbezug – sicherzustellen.

Der Datenschutz betrachtet die Maßnahmen der IT-Sicherheit als wesentliches Werkzeug, um die Datenschutzziele zu erreichen⁴. Gemäß Artikel 32 DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

⁴ Es gibt aber auch Bereiche, in denen Anforderungen und Maßnahmen des Datenschutzes und solche der IT-Sicherheit nicht von vornherein übereinstimmen, sondern erst in Einklang gebracht werden müssen: Beispielsweise bei der Protokollierung von Benutzer- und Systemverhalten durch Administratoren.

Hierzu kann das Schutzstufenkonzept der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen herangezogen werden⁵.

In den allermeisten Fällen sind die an der Hochschule Hannover verarbeiteten personenbezogenen Daten den Schutzstufen A bis C zuzuordnen. Zur Umsetzung der IT-Sicherheit für diese Daten dient der IT-Grundschutz des BSI⁶ und das Risiko ist allgemein als gering einzuschätzen. Für Daten der Schutzstufe D (z.B. Personalakten) und höher⁷ sind jedoch erweiterte IT-Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, um eine sichere elektronische Verarbeitung zu gewährleisten.

Der/die IT-Sicherheitsbeauftragte der Hochschule Hannover dokumentiert im IT-Sicherheitskonzept diejenigen TOMs, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des IT-Grundschutzes sicherzustellen.

Das an der Hochschule Hannover praktizierte Verfahren zur Festlegung der TOMs für eine Verarbeitungstätigkeit (siehe auch Kapitel 7.7) sieht wie folgt aus:

1. Die für die Verarbeitungstätigkeit verantwortliche Stelle innerhalb der Hochschule Hannover benennt in der Darstellung der Verarbeitungstätigkeit die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten.
2. In Abstimmung zwischen verantwortlicher Stelle, der Hochschul-IT und dem/der IT-Sicherheitsbeauftragten werden die für das Verfahren geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen definiert und umgesetzt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden in der Darstellung der Verarbeitungstätigkeit dokumentiert.
3. Der/die Datenschutzbeauftragte unterstützt (die verantwortliche Stelle) bei der Festlegung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

Bei neu einzuführenden Verarbeitungstätigkeiten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen haben, werden die TOMs bereits im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung (siehe auch Kapitel 7.4) definiert.

Daraus ergibt sich insgesamt ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen dem/der Datenschutzbeauftragten und dem/der IT-Sicherheitsbeauftragten. Dieser umfasst insbesondere die folgenden Aspekte:

- Es findet eine regelmäßige, mindestens halbjährige Abstimmung zwischen der Leitung der H-IT, dem/der IT-Sicherheitsbeauftragten und dem/der Datenschutzbeauftragten statt.
- Der/die Datenschutzbeauftragte erhält in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich, eine Aufstellung über die aufgetretenen Informationssicherheitsvorfälle durch den/die IT-Sicherheitsbeauftragte/n (siehe auch Kapitel 7.2).
- Bei schwerwiegenden Informationssicherheitsvorfällen⁸ ist der/die Datenschutzbeauftragte zu informieren und in die Bearbeitung einzubinden (siehe auch Kapitel 7.2).
- Der/die Datenschutzbeauftragte ist beratendes Mitglied im IT-Projektausschuss. Dort gestellte Anträge zur Durchführung eines IT-Vorhabens enthalten Pflichtangaben zur

⁵ http://www.lfd.niedersachsen.de/download/52033/Schutzstufenkonzept_LfD_Niedersachsen_.pdf

⁶ www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/itgrundschutz_node.html

⁷ Stufe D bedeutet bereits, dass die unsachgemäße Handhabung der Daten den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigen könnte („Existenzbedrohend“).

⁸ Diese beinhalten meldepflichtige Datenschutzverletzungen nach Artikel 33 DSGVO.

ggfs. erforderlichen Einbeziehung des/der Datenschutzbeauftragten durch den Antragsteller.

- Als zentrales Instrument des IT- und Informationsmanagements an der Hochschule Hannover weist der am 29.06.2015 vom Präsidium beschlossene IT- und Medienentwicklungsplan wichtige Anknüpfungspunkte zum Datenschutz auf.

6.3 Dezernat I, Abteilung Recht

Das Dezernat I, Abteilung Recht berät u.a. sämtliche Organisationseinheiten der Hochschule zu Fragestellungen aus dem Bereich des Datenschutzrechts und unterstützt auch den behördlichen Datenschutzbeauftragten in datenschutzrechtlichen Fragestellungen. Dazu ist eine Ausstattung mit ausreichenden personellen Ressourcen erforderlich.

Diese Stelle im Dezernat I umfasst nicht die Aufgaben eines/einer Datenschutzmanagers/-managerin. Das Dezernat I, Abteilung Recht ist nicht für die operative Umsetzung des Datenschutzes in der Hochschule Hannover verantwortlich. Dies sicherzustellen ist Aufgabe des Verantwortlichen (siehe auch Kapitel 6.4).

6.4 Datenschutzmanager/in

In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Koordinierungsaufwandes im Zusammenhang mit der Umsetzung des DSGVO sollte über die Einführung eines/einer Datenschutzmanagers/-managerin (oder Datenschutzkoordinators/-koordinatorin) an der Hochschule Hannover nachgedacht werden.

Der/die Datenschutzmanager/in unterstützen den Verantwortlichen und den/die Datenschutzbeauftragte/n bei der Erledigung der Aufgaben.

- Der/die Datenschutzmanager/in verfügt dazu über ein gewisses Maß an datenschutzrechtlicher Fachkunde. Wichtiger ist allerdings, dass der/die Datenschutzmanager/innen mit der Hochschule und ihren Prozessen, Abläufen und ihrer Infrastruktur eingehend vertraut sind. Gerade bei der Aktualisierung von Datenschutzdokumenten, die genaue Kenntnis von den internen Gegebenheiten verlangt, ist ein/e Datenschutzmanager/in hilfreich (z. B. bei der Erstellung oder Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten).
- Ein/e Datenschutzmanager/in kann Maßnahmen zur Erarbeitung und Durchführung interner Verfahren des Datenschutzes rasch und mit der nötigen Effizienz umsetzen.
- Der/die Datenschutzmanager/in kann Ansprechpartner für Routineangelegenheit sein und dadurch Verwaltungs-, Koordinations- und Kostenaufwand erheblich minimieren.

Der/die Datenschutzmanager/in kann organisatorisch sowohl zentral als auch dezentral (verteilt auf die verschiedenen OE's und Fakultäten) eingerichtet sein.

7 Standardprozesse des Datenschutzes an der Hochschule Hannover

Der Datenschutz an der Hochschule Hannover umfasst mehrere Standardprozesse, die im Folgenden kurz skizziert werden. Weitere Detaillierungen finden sich auf den Webseiten des/der Datenschutzbeauftragten der Hochschule Hannover

7.1 Sensibilisierung für den Datenschutz

Datenschutz ist nicht nur ein juristisches oder technisches Thema. Für einen erfolgreichen Datenschutz ist die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter vielleicht sogar noch wichtiger. Nur wenn der Datenschutz fest in der täglichen Arbeit und im Bewusstsein aller verankert ist, wird es gelingen, das Datenschutzniveau kontinuierlich zu steigern. Dabei sollte aber auch darauf geachtet werden, dass sich der Datenschutz nicht zu einem bürokratischen Hindernis entwickelt, sondern gemeinsam pragmatische und konstruktive Lösungen erarbeitet werden, die die gesetzlichen Auflagen erfüllen.

Zur Sensibilisierung der Mitarbeiter dienen folgende Maßnahmen des Verantwortlichen und ggfs. des/der Datenschutzbeauftragten:

- Verpflichtung jedes/jeder Mitarbeiters/Mitarbeiterin auf den Datenschutz (bei der Einstellung)
- Regelmäßige Datenschutzbildungen im Rahmen des ZSW Weiterbildungsprogramms der Hochschule Hannover.
- Aufbau einer umfangreichen Webseite (www.hs-hannover.de/datenschutz) als zentralem Anlaufpunkt bei allen Fragen zum Thema Datenschutz. Dort finden sich insbesondere ausführliche Informationen zu den Themenkomplexen:
 - Kontakt
 - Newsletter
 - Schulungen
 - Verhalten bei Datenschutzverletzungen
 - Datenschutz-Folgenabschätzung
 - Informationspflichten und Auskunftsrechte
 - Einwilligungen
 - Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
 - Auftragsverarbeiter
 - Rechtsgrundlagen
- Regelmäßiger Versand eines Newsletters zum Thema Datenschutz
- Verteilung eines Flyers mit Basisinformationen zum Datenschutz an der Hochschule Hannover
- Entwicklung eines Merkblattes zum Thema Datenschutz, welches eine erste Orientierungshilfe und Einordnung für Mitarbeiter bei Datenschutzfragen erlaubt.
- Diverse Handlungsempfehlungen und Ausfüllhilfen zu Spezialthemen

7.2 Datenschutzverletzungen

Artikel 33 Abs. 1 DSGVO schreibt vor, dass im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde meldet, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Wenn eine Meldung nicht binnen 72 Stunden erfolgt, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

Die Inhalte der Meldung sind in Artikel 33 Abs. 3 DSGVO definiert. Die erweiterten Dokumentationspflichten ergeben sich aus Artikel 33 Abs. 5 DSGVO. Daraus sollte ggfs. auch hervorgehen, weshalb eine Meldung nicht erfolgt ist. Artikel 34 regelt die Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person.

Die geplante Richtlinie *Behandlung von Informationssicherheits- und Datenschutzvorfällen an der Hochschule Hannover* beschreibt, wie der Prozess zur Meldung von Datenschutzvorfällen an der Hochschule Hannover im Detail geregelt ist.

7.3 Informationspflichten und Auskunftsrechte

Betroffene, deren Daten die Hochschule Hannover verarbeitet, haben das Recht zu wissen, wer welche Daten zu welchem Zweck über sie erhebt. Betroffene müssen in der Lage sein, die Datenerhebung und -verarbeitung nachzuvollziehen und überprüfen zu können. Der Verantwortliche muss auskunftsfähig sein und seinen Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO nachkommen.

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so macht der Verantwortliche nach Art. 13 Abs. 1 DSGVO der betroffenen Person gegenüber zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten, die in Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO angeführten Angaben. Art. 13 Abs. 3 DSGVO betrifft das Verfahren bei Zweckänderung. Nach Art. 13 Abs. 4 DSGVO finden die vorausgegangenen Absätze keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Das bedeutet beispielsweise⁹, dass

- sich auf den Webseiten der Hochschule Hannover eine DSGVO-konforme Datenschutzerklärung findet.
- in Bewerbungsverfahren für Bewerber transparent ist, was mit seinen/ihren Daten passiert.
- bei Videoüberwachung die datenschutzrechtlichen Informationspflichten erfüllt werden.

Gemäß Artikel 15 DSGVO haben Betroffene das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat der Betroffene – unter Berücksichtigung von Erwägungsgrund 63

⁹ Die Aufzählung ist nicht vollständig.

Satz 7¹⁰ - ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DSGVO genannten Informationen.

Darüber hinaus sind auch die in Artikel 16 bis 20 DSGVO genannten Rechte des Betroffenen zu berücksichtigen.

Wegen der in solch einem Fall möglicherweise großen Anzahl involvierter Organisationseinheiten der Hochschule Hannover wird ein Prozess zur Auskunftserteilung nach DSGVO definiert.

7.4 Datenschutz-Folgenabschätzung

Hat gemäß Artikel 35 DSGVO eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Dabei ist der Rat des/der Datenschutzbeauftragten einzuholen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist insbesondere bei einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe Artikel 9 DSGVO) erforderlich. Zudem hat der/die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen eine Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DSGVO vorgelegt¹¹. Im Rahmen der erweiterten Rechenschafts- und Dokumentationspflichten durch die DSGVO sind Datenschutz-Folgenabschätzungen regelmäßig zu überprüfen und ggfs. zu aktualisieren.

Der/die Datenschutzbeauftragte stellt ein Formular bereit, dass bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterstützt.

7.5 Einwilligungen

Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung (siehe Kapitel 5), muss der Verantwortliche gemäß Artikel 7 DSGVO nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Anforderungen, wie eine solche Einwilligung ausgestaltet sein muss und unter welchen Bedingungen eine Datenverarbeitung darauf gestützt werden kann, finden sich neben Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO auch in Art. 4 Nr.11 und Art. 7 DSGVO.

Der/die Datenschutzbeauftragte stellt einen Mustertext für eine Einwilligung bereit.

¹⁰ „Verarbeitet der Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.“

¹¹ https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/liste_von_verarbeitungsvorgaengen_nach_art_35_abs_4_dsgvo/liste-von-verarbeitungsvorgaengen-nach-art-35-abs-4-ds-gvo-164661.html

7.6 Auftragsverarbeiter

Wenn die Hochschule externe Dritte mit der Verarbeitung von Daten beauftragt, so liegt in der Regel eine Auftragsverarbeitung vor. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten verbleibt dann bei der Hochschule. Auftragsverarbeiter müssen gemäß Artikel 28 DSGVO hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet ist.

Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags, der den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Weitere Details regelt Artikel 28 DSGVO.

Der/die Datenschutzbeauftragte stellt einen Mustervertrag für eine Auftragsverarbeitung bereit.

7.7 Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Als Daten verarbeitende Stelle ist die Hochschule Hannover gemäß Art. 30 DSGVO verpflichtet, für die unten genannten Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten ein sogenanntes Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen und aktuell zu halten.

Um Transparenz und Auskunftsfähigkeit gegenüber Betroffenen sowie Revisionsfähigkeit zu erreichen, ist darin zu dokumentieren, welche personenbezogenen Daten mit Hilfe welcher Verfahren auf welche Weise verarbeitet werden und welche Datenschutzmaßnahmen dabei getroffen wurden.

Die vollständig ausgefüllte Darstellung der Verarbeitungstätigkeit ist dem/der Datenschutzbeauftragten zur Aufnahme in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zuzuleiten.

Das Verzeichnis und damit auch jede Darstellung einer Verarbeitungstätigkeit betrifft alle ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitungen, sowie nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Dieses Verzeichnis stellt eine wesentliche Grundlage für eine strukturierte Datenschutzdokumentation dar und hilft dem Verantwortlichen dabei, nach Artikel 5 Abs. 2 DSGVO nachzuweisen, dass die Vorgaben der DSGVO eingehalten werden (sog. Rechenschaftspflicht). Mit dem Verzeichnis sind aber nicht alle Dokumentationspflichten der DSGVO erfüllt. Das Verzeichnis ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

7.7.1 Musterformular für die Darstellung von Verarbeitungstätigkeiten

An der Hochschule Hannover wird zur Darstellung von Verarbeitungstätigkeiten ein von der/dem Datenschutzbeauftragten bereitgestelltes Musterformular genutzt:

https://www.hs-hannover.de/fileadmin/media/doc/datenschutz/Beschreibung_einer_Verarbeitungstaetigkeit_Stand_052018.docx

Ausführliche Ausfüllhinweise helfen, selbständig eine Darstellung der Verarbeitungstätigkeit zu erstellen:

https://www.hs-hannover.de/fileadmin/media/doc/datenschutz/Ausfuellhinweise_Darstellung_der_Verarbeitungstaetigkeit_fertig_002_.pdf

Das Verzeichnis der dokumentierten Verarbeitungstätigkeiten kann hochschulintern eingesehen werden:

<https://www.hs-hannover.de/datenschutz/verarbeitungsverzeichnis/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten-ab-dem-25052018/index.html>

Das Verfahrensverzeichnis der vor dem 25. Mai 2018 erstellten Verfahrensbeschreibungen ist unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.hs-hannover.de/datenschutz/verarbeitungsverzeichnis/verfahrensverzeichnis/index.html>

Hier gilt folgende Übergangsregelung: Wenn für genutzte Verfahren bereits eine Verfahrensbeschreibung nach § 8 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) erstellt wurde, so reicht es aus, die Verarbeitungstätigkeit innerhalb eines Übergangszeitraums von 3 Jahren (ab 25. Mai 2018) in das neue Formular zu überführen.

7.7.2 Prozess zur Erstellung von Darstellungen von Verarbeitungstätigkeiten

Das Präsidium der Hochschule Hannover hat mit Beschluss vom 07.05.2018 die Zuständigkeit für die Erstellung von Darstellungen einer Verarbeitungstätigkeit wie folgt geregelt:

- Die Verantwortlichkeit für die Erstellung von Darstellungen einer Verarbeitungstätigkeit der Verwaltungseinheiten obliegt der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit.
- Die Verantwortlichkeit für die Erstellung von Darstellungen einer Verarbeitungstätigkeit der Fakultäten obliegt dem jeweiligen Dekanat.
- Die Verantwortlichkeit für die Erstellung von Darstellungen einer Verarbeitungstätigkeit bei Forschungsvorhaben obliegt der jeweiligen Projektleitung.

Wird das Verfahren abgeändert, so ist eine geänderte Darstellung der Verarbeitungstätigkeit zu erstellen.

Falls es sich um Daten nach § 17 NHG handelt und diese Daten nach Maßgabe der *Ordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 NHG an der*

Hochschule Hannover verarbeitet werden sollen, ist die Darstellung der Verarbeitungstätigkeit gemäß der o.g. Ordnung vom Präsidium zu genehmigen (siehe auch Kapitel 5).

Bei fehlenden Darstellungen der Verarbeitungstätigkeiten wirkt der/die Datenschutzbeauftragte ggfs. über das Präsidium auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin.

7.8 Dokumentations- und Rechenschaftspflichten

Im Rahmen der erweiterten Rechenschafts- und Dokumentationspflichten durch die DSGVO wird an der Hochschule Hannover zukünftig ein *Formular für die Dokumentation nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO und Art. 24 DSGVO* verwendet. Da das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten als zentrales Instrument des gesamten Datenschutzmanagements angesehen werden kann, ist das Formular an den Darstellungen der Verarbeitungstätigkeiten ausgerichtet und erweitert diese.

Das Formular ist mindestens für alle Verfahren, in denen Daten der Schutzstufe C oder höher verarbeitet werden, zu verwenden.

In dem Formular werden insbesondere die folgenden Aspekte adressiert:

- Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an Dritte
- Verfahren zur Löschung der Daten
- Datenminimierung durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Datenübertragbarkeit
- Risikoanalyse
 - Festlegung des Schutzbedarfes nach Schutzstufenkonzept
 - Für das Verfahren relevante Risiken
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Bewertung der Maßnahmen im Verhältnis zum Risiko

Der/die Datenschutzbeauftragte stellt ein Formular bereit.

Die Dokumentation ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

7.9 Dokumentenmanagement

Aus den Kapiteln 7.2 bis 7.8 werden umfangreiche Dokumentations- und Rechenschaftspflichten des Verantwortlichen im Rahmen der DSGVO deutlich.

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird beim/bei der Datenschutzbeauftragten geführt.

Alle weiteren Dokumentationspflichten werden meist dezentral in den Organisationseinheiten erfüllt.

Aufgrund des zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Anzahl der Dokumente (siehe Kapitel 7.8) wird seitens des Verantwortlichen der Einsatz eines zentralen oder zumindest einheitlichen Dokumentenmanagementsystems oder einer speziellen Datenschutzsoftware geprüft.

7.10 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Datenschutz ist nie fertig. Stetige Verbesserungen in kleinen Schritten sorgen dafür, dass das erreichte Datenschutzniveau kontinuierlich angehoben wird. Verbesserungspotenziale sind ständig zu erfassen und umzusetzen. Dazu wird von dem/der Datenschutzbeauftragten der HsH eine *Liste der vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen*¹² erstellt und im Rahmen der regelmäßigen Treffen mit dem Verantwortlichen diskutiert (siehe 6.1). Dabei werden insbesondere die folgenden Attribute gepflegt:

- Beschreibung der Maßnahme
- Zeitpunkt der Identifizierung der Maßnahme
- Mögliche/r Verantwortliche/r für deren Umsetzung
- Status der Umsetzung

Zudem ist jede/r Mitarbeiter/in der HsH aufgefordert, Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes an der Hochschule Hannover bei dem/der Datenschutzbeauftragten oder dem Verantwortlichen einzureichen.

8 Datenschutzmanagementsystem

Ein Datenschutzmanagement-System (DSMS) stellt die Gesamtheit aller dokumentierten und implementierten Regelungen, Prozesse und Maßnahmen dar, mit denen der datenschutzkonforme Umgang mit personenbezogenen Daten an der Hochschule Hannover systematisch gesteuert wird.

Die Umsetzung der in Kapitel 7 genannten Standardprozesse des Datenschutzes stellt eine wesentliche Grundlage für ein DSMS dar. Der Datenschutz stellt jedoch kein Einmalereignis dar, dass mit der erfolgreichen Einführung dieser Prozesse abgeschlossen ist. Vielmehr bedarf es einer kontinuierlichen Verpflichtung zur Überwachung und Verbesserung der getroffenen

¹² Siehe auch 6.1.

Maßnahmen. Erst dadurch kann die in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 24 Absatz 1 DSGVO geforderte Rechenschaftspflicht erfüllt werden. Diese umfasst gemäß Erwägungsgrund 74 auch die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang hat sich in der Praxis der Plan-Do-Check-Act Zyklus bewährt. Nachdem an der Hochschule Hannover mit den in diesem Datenschutzkonzept beschriebenen Grundsätzen wesentliche Grundzüge eines DSMS konzipiert (Plan) und implementiert (Do) wurden, bedarf es zukünftig der kontinuierlichen Überprüfung (Check) und Optimierung (Act) durch den Verantwortlichen.

Ideen zur Umsetzung finden sich u.a. im Standard-Datenschutzmodell der 95. Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder¹³.

Die Hochschule Hannover plant mittelfristig (ca. 2020) ihr DSMS weiter zu vervollständigen und zu vereinheitlichen. Dazu wird der Verantwortliche ein Projektteam einsetzen, das der/die Datenschutzbeauftragte in seiner Beratungsfunktion unterstützt.

9 Zertifizierung

Die Hochschule Hannover strebt langfristig eine datenschutzrechtliche Zertifizierung nach Artikel 42 DSGVO an. Damit soll durch einen unabhängigen Dritten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben überprüft werden. Bestehende Zertifizierungsverfahren (z.B. eines Informationssicherheitssystems nach ISO 27001) decken jedoch nur einen Teilbereich des Datenschutzes ab. Artikel 42 Absatz 1 DSGVO fordert u.a. die Aufsichtsbehörden auf, die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren zu fördern. Stehen die in § 39 BDSG beschriebenen akkreditierten Zertifizierungsstellen zur Verfügung, wird die Hochschule Hannover eine Zertifizierung in Angriff nehmen.

¹³ https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/technik_und_organisation/orientierungshilfen_und_handlungsempfehlungen/standarddatenschutzmodell/standard-datenschutzmodell-139069.html